

RS VwGH Erkenntnis 1999/04/26 98/17/0168

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1999

Rechtssatz

Wurde nach einem von der Vorstellungsbehörde durchgeführten Ortsaugenschein im Vorstellungsbescheid das tatsächliche Ausmaß der sich aufgrund der Geschoßanzahl und der bebauten Fläche ergebenden Berechnungsfläche festgestellt, und ist die im Abgabenbescheid des Gemeinderates angenommene Berechnungsfläche kleiner als die nach dem Augenschein festgestellte, so verletzt die erfolgte geringere Abgabenfestsetzung im genannten Abgabenbescheid den Vorstellungswerber nicht in seinen subjektiven Rechten.

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at